

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

der Arbeiter Samariter Bund Gesellschaft für soziale Hilfen mbH, Elisabeth-Selbert-Str. 3,
28307 Bremen,
wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.

1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der Arbeiter Samariter Bund (ASB) Gesellschaft für soziale Hilfen – im folgenden Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, § 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX in der Tagesförderstätte, Elisabeth-Selbert-Str. 4, 28307 Bremen, erbracht.

1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08. 2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung

2. Leistung

2.1. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Inhalt der Leistungen:

Die Leistungen beinhalten:

2.1.1. Grundleistungen.

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume, sowie der Außenanlagen.

2.1.2. Personenbezogene Leistungen:

- Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie bietet eine Hinführung zu einer

Beschäftigung in der WfbM, die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.

- Die Tagesförderstätte bietet eine ganzheitliche Förderung mit dem Ziel der Integration in eine Werkstatt für behinderte Menschen.
- Die Tagesförderstätte vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagskompetenzen und bereitet ältere behinderte Menschen auf den Ruhestand vor.

2.1.3 Räumliche und sächliche Ausstattung.

Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesstätte angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene.

2.2. Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einer besonderen Wohnform für geistig und schwerst-mehrfach behinderte Menschen leben
- und die (noch) nicht in der Lage sind, in einer Werkstatt für geistig und mehrfach behinderte Erwachsene (WfbM) aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist es, den Betreuten zu ermöglichen, zuverlässige, befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, Lebensfreude und Sinnerfüllung aus dem jeweiligen Tun zu erfahren, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern.

Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher eine wesentliche Aufgabe.

2.3 Die Tagesförderstätte hat eine Gesamtkapazität von 70 Plätzen.

2.4 Die Tagesstätte ist an 251 Tagen geöffnet.

2.5 Personal

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 3,3 für das Betreuungspersonal im Entgelt berücksichtigt.

Die Tagesförderstätte beschäftigt pädagogische und pflegerische Fachkräfte.

Im Entgelt berücksichtigt sind Stellen für Hauswirtschaft, Hausmeistertätigkeiten, Reinigung, Geschäftsführung und Verwaltung.

- Organisation der Angebote

Die Tagesförderstätte bietet an 250 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Besucherinnen und Besucher in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.30 Uhr montags, dienstags, mittwochs und donnerstags, und freitags von 9.00 bis 14.30 Uhr.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 6.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten

und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten

3. Leistungsentgelt

3.1. Die **Gesamtvergütung** beträgt ab **1.1.2021** für Besucher, bei denen ein **regelmäßiger Besuch von 5 Tagen die Woche** vorgesehen ist

€ 107,13 öffnungstägl./pro Person,

Davon entfallen auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von

€ 10,92 öffnungstägl./pro Person,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 84,53 öffnungstägl./pro Person,

- die **Bereitstellung und Erhaltung** der **betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung**

€ 11,68 öffnungstägl./pro Person,

3.2. Aus Ziffer 5.6 der Anlage 1 leitet sich der **regelhafte und ganztägige Besuch** der **Tagesförderstätte an fünf Tagen in der Woche** ab. Der **Leistungserbringer** bietet in diesem Sinne **keine Teilzeitnutzung** in Form von **halben Tagen (vor- oder nachmittags)** an.

Von der nach Ziffer 2.3 vereinbarten **Platzzahl**, kann der **Leistungserbringer** jedoch **3 Plätze** für Besucher nutzen, die aufgrund des besonderen Bedarfes im Einzelfall nicht **regelmäßig an 5 Tagen**, sondern nur an bestimmten **Öffnungstagen** in der Woche in der Lage sind, die **Tagesförderstätte** zu besuchen. Dieser Bedarf wird vom **Amt für Soziale Dienste** geprüft, bestätigt und bewilligt. Bei dieser Art von Nutzung **gewährleistet** der **Leistungserbringer** die **Einhaltung** der vereinbarten **Platzzahl** insgesamt und rechnet das **Entgelt** nach Ziffer 3.1 gegenüber dem **Träger der Sozialhilfe** auch nur für die **bewilligten Tage** der Anwesenheit ab. Er weist diese im Einzelfall **nachvollziehbar** in der **Abrechnung** aus.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigelegten **Berechnungsblatt** zu entnehmen.

3.4. Ist ein **außergewöhnlicher Hilfebedarf** im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch **Zusatzbetreuung** gem. Anlage 5 zum **Brem. LRV SGB IX** gedeckt werden. Im Einzelfall erforderliche **Zusatzbetreuung** wird für die Zeit ab dem **01. Januar 2021** pro **direkt erbrachter Leistungsstunde** (60 Minuten) wie folgt vergütet:

Stundensatz 27,01 €

3.5 Die Vergütung ist nur **abrechenbar**, wenn eine entsprechende **Zusicherung** der **Übernahme** der Vergütung des zuständigen **Sozialhilfeträgers** im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2021** und wird mit einer **Mindestlaufzeit** von **12 Monaten** auf **unbestimmte Zeit** geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraaster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Ref. 14 zu übermitteln.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Tagesförderstätten begründen, stellt der Leistungserbringer dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im April 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger:

Im Auftrag:

(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Anlage 1: Leistungstypbeschreibung
Anlage 2: Berechnungsblatt

Leistungsbeschreibung

Tagesförderstätte des ASB, Elisabeth-Selbert-Straße für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	Die Tagesförderstätte für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX bietet Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zum Zwecke der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben an. Sie ist für den Personenkreis wesentlich behinderter erwachsener Menschen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, als Maßnahme eingerichtet worden.
2. Unterstützungsart	Die Art der Leistung in einer Tagesförderstätte richtet sich nach § 81 SGB IX. In der Tagesförderstätte werden nicht werkstattfähige wesentlich behinderte Menschen unterstützt und gefördert, die wegen gravierender Verhaltensauffälligkeiten, erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung und/oder außergewöhnlichem Pflegebedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einer ständigen Hilfe und außergewöhnlich intensiven Unterstützung und Förderung bedürfen.
3. Personenkreis	Eingliederungshilfe in dieser Tagesförderstätte können wesentlich geistig, körperlich und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, die wegen der Art <i>und/oder</i> Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr in einer WfbM beschäftigt werden können. Tagesstätten- oder Fördergruppenbetreuung kommt nur in Betracht, wenn eine Förderung und Beschäftigung in der WfbM nicht möglich ist.
4. Zielsetzung	Die Förderung und Unterstützung der Tagesförderstätte hat zum Ziel: <ul style="list-style-type: none">• die Hinführung auf einen Platz im Arbeitsleben in einer WfbM• eine angemessene strukturierende Gestaltung des Tages zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft• die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
5. Leistungen	
5.1 Grundleistungen	Die Leistungen der Tagesförderstätte beinhalten hier insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• die Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen• die Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall• die Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume

	<ul style="list-style-type: none"> • die sächliche und personelle Ausstattung sowie die betriebsnotwendigen Anlagen, die zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erforderlich sind.
5.2 Personen.-bezogene Leistungen	<p>Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit • die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen • die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • eine angemessene Förderung und Betreuung einschl. der pflegerischen Versorgung • den Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich • die Vermittlung und Vertiefung lebenspraktischer Fähigkeiten • die Stärkung vorhandener individueller Fähigkeiten und Alltagskompetenzen • die weitere Entwicklung des Sozialverhaltens • Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt • Mobilitätstraining • die Vorbereitung älterer behinderter Menschen auf den Ruhestand <p>Der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.</p>
5.3 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte Menschen, gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
5.4 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte • die Durchführung von Team- und Fallbesprechungen • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
5.5 Beförderung	<p>Zu der Leistung gehört auch die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter mobilitätsgeminderter Menschen mit Behinderung zur Tagesstätte und zurück. Die Beförderung kann durch die Einrichtung selbst oder durch geeignete Dienstleister erfolgen. Hierzu erfolgen noch nähere gesonderte einzelvertragliche Regelungen.</p>
5.6 Umfang der Leistungen	<p>Die Öffnungszeiten sind im Vertrag festgelegt und orientieren sich an den Beschäftigungszeiten der Werkstatt für behinderte Menschen.</p> <p>Der Umfang der Leistungen orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des beschäftigten Menschen mit Behinderung und wird bestimmt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.</p>

5.7 Leistungsausschluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Tagesförderstätte.
6. Personal	
6.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungs- und Förderleistungen sowie nach der Größe und Platzzahl der Tagesförderstätte.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Unterstützungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Tagesförderstätte erforderlich.</p>
6.2 Unterstützungspersonal	<p>Die Förderung und Unterstützung der in Tagesförderstätte beschäftigten behinderten Menschen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge und Heilpädagoginnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Unterstützungsarbeit gewährleistet ist.</p> <p>Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der Krankenversicherung zu beachten.</p>

6.3 Anzahl Betreuungspersonal	Der Betreuungsschlüssel (Betreuungspersonal im Verhältnis zu behinderten Menschen) beträgt 1 zu 3,33. Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Fortbildung, Krankheit, Urlaub etc.
6.4 Fachliche Leitung / Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leistung der Tagesförderstätte, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil des Betreuungsschlüssels unter Ziffer 6.3.
6.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Tagesförderstätte sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
6.6 Hauswirtschaft/Reinigung/Technik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Tagesförderstätte sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
7. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume einschließlich der Ausstattung mit Inventar und Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte anzupassen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
8. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung, gemäß der vorgehaltenen Angebote • barrierefreie Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung • Unterstützung und Beschäftigung auf der Basis eines fixierten Konzeptes • flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung • multiprofessionelle Zusammenarbeit • regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen • bedarfsgerechte Fallsupervision • bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsorientierte Hilfeleistungen • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen • fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen bei geschlechterspezifischer Auswertung der Ergebnisse • fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption • Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation • Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich • Möglichkeiten zur Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten (auch für Wohnen und Freizeit sowie zur Vorbereitung in den Ruhestand) • Anstreben eines Wechsels in die Werkstatt für behinderte Menschen

	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit des behinderten Menschen • Zahlung von Anerkennungsprämien • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellen Hilfeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
9. Vergütung	<p>Die Leistungen der Tagesförderstätte werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte sowie notwendiger Sachkosten c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.